



München, 20.09.2007

Der Bayerische Versorgungsverband informiert

Vorgriffszahlung höherer Versorgungsbezüge – anliegende Berechnung

Im Vorgriff auf das im Entwurf vorliegende Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen mit Schreiben vom 6.8.2007 darum gebeten, die erhöhten Beträge bereits mit den Oktoberbezügen 2007 auszusahlen.

Neben der allgemeinen Bezügeerhöhung um 3 v.H. werden die kinderbezogenen Zuschläge zum Ruhegehalt ab dem 3. Kind noch jeweils um 50 € erhöht. Die Auszahlung der erhöhten Beträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass sich bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens eine Änderung der rechtlichen Grundlagen ergibt.

Wir bitten um Verständnis, dass in Einzelfällen (z.B. bei Fällen, die vollständig manuell zu berechnen sind) wegen des hohen Arbeitsanfalles die Bezügeerhöhung erst in den Folgemonaten rückwirkend vollzogen werden kann und bitten Sie um Entschuldigung, wenn Sie hiervon betroffen sein sollten.

Ebenso kann es sein, dass in Fällen mit Kürzungs- und Ruhensregelungen beispielsweise nach § 53 BeamtVG (weitere Einkünfte) oder § 54 BeamtVG (mehrere Versorgungsbezüge) noch nicht alle Berechnungselemente aktualisiert werden konnten. Bitte zeigen Sie uns Änderungen derartiger Einkünfte daher umgehend unter Vorlage der Bezugemittteilung an.

Lohnsteuerkarte 2008

In den nächsten Tagen bzw. Wochen werden Sie Ihre **Lohnsteuerkarte (orange) für 2008** von Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt erhalten.

Da beim Bezug beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge zur korrekten Versteuerung immer eine Lohnsteuerkarte vorgelegt werden muss, **bitten wir Sie, die Lohnsteuerkarte oben rechts mit unserem Aktenzeichen** (Mitglieds- und Angemeldetenummer - auf dem Berechnungsblatt unten rechts zu finden) **zu versehen und uns diese baldmöglichst zuzusenden.**

Anschrift:

**Bayerische Versorgungskammer
Bayerischer Versorgungsverband
Postfach 810207**

81901 München

(oder Hausanschrift: Denninger Str.37, 81925 München)

Wir dürfen Sie bereits jetzt darauf hinweisen, dass wir gemäß §39c Abs.2 Satz 3 i. V. m Abs.1 EStG die Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge nach der ungünstigsten Steuerklasse VI vornehmen müssen, wenn uns Ihre Lohnsteuerkarte nicht bis zum 31.03.2008 vorliegt (im Hinblick auf unseren EDV-Eingabeschluss sollte die Lohnsteuerkarte jedoch spätestens 2 Wochen vor diesem Termin bei uns sein).

Auch wenn Sie Ihre Versorgungsbezüge ohnehin bereits nach Lohnsteuerklasse VI versteuern, ist die Vorlage der Lohnsteuerkarte jedoch weiterhin zwingend.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bayerischer Versorgungsverband